

SATZUNG DES NABU SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Präambel

Der NABU Schleswig-Holstein e.V. vertritt die Belange von Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Schleswig-Holstein e.V. bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU Schleswig-Holstein e.V. erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. auszurichten.

1. Name, Sitz und Logo

- (1) Die 1948 in Itzehoe gegründete Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundes für Vogelschutz e. V., Stuttgart führt den Namen „NABU Schleswig-Holstein e.V.“, im-Folgenden „NABU Schleswig-Holstein“ genannt.
- (2) Der NABU Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Kiel und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Der NABU Schleswig-Holstein ist die in diesem Bundesland arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. mit Sitz in Stuttgart (im Folgenden NABU BV genannt). Der NABU Schleswig-Holstein erkennt die Satzung des NABU BV an.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der zusätzlichen Bezeichnung NABU Schleswig-Holstein. Die Nutzung des Logos außerhalb des NABU kann nur mit Zustimmung des NABU BV-Präsidiums erfolgen.

2. Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NABU Schleswig-Holstein sind Schutz und Pflege von Umwelt und Natur einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Schleswig-Holstein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel für die Verwirklichung eigener Zwecke,
 - i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der NABU Schleswig-Holstein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Schleswig-Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Schleswig-Holstein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Schleswig-Holstein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Schleswig-Holstein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Schleswig-Holstein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der NABU Schleswig-Holstein erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU BV Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Schleswig-Holstein keinen Anspruch auf das Vermögen des NABU Schleswig-Holstein.

5. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU Schleswig-Holstein bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - (b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende: Dies sind Personen, die sich um Bestrebungen des NABU Schleswig-Holstein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag einer NABU Gruppe oder des Vorstandes des NABU Schleswig-Holstein von der NABU- Landesvertreterversammlung gemäß der „Ehrenordnung“ ernannt.
 - (c) Korporative Mitglieder.
 - (d) Korrespondierende Mitglieder. Dies sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Naturschutzfragen mit dem NABU Schleswig-Holstein im Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Vorstand des NABU Schleswig-Holstein ernannt.
 - (e) Kindermitglieder: Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - (f) Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - (g) Familienmitglieder: Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 5 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gruppe, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten des jeweiligen Gremiums / der jeweiligen Gruppe teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der NABU Gruppe, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist oder der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein oder das NABU-BV-Präsidium.
Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das NABU-BV-Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand des NABU Schleswig-Holstein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 6 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

7. Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die NABU- Bundesgeschäftsstelle.
 - (b) durch Austritt: Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU-BV-Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
8. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die NABU-Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind dem Bundesverband geschuldet.

6. Gliederung

- (1) Der NABU Schleswig-Holstein ist in Schleswig-Holstein die Untergliederung des NABU BV. Der NABU Schleswig-Holstein ist mit Zustimmung des Präsidiums des NABU BV gegründet worden. Satzungsänderungen des NABU Schleswig-Holstein müssen vom Präsidium des NABU BV gebilligt werden. Der NABU Schleswig-Holstein und der NABU BV arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (2) Der NABU Schleswig-Holstein fasst seine Mitglieder in NABU Gruppen zusammen. Gründung und Änderung der NABU Gruppen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein. Innerhalb des NABU Schleswig-Holstein und der NABU Gruppen können mit deren Zustimmung entsprechende Verbände und Gruppen der NAJU Schleswig-Holstein gebildet werden. Der Name einer Gruppe besteht aus dem Namen des NABU und einem Regional- bzw. Ortszusatz.
- (3) Die NABU Gruppen sind Untergliederungen des NABU Schleswig-Holstein. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein kann einer NABU Gruppe das Recht auf Vertretung nach außen übertragen.
- (4) Die NABU Gruppen regeln ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer jeweils eigenen Satzung in eigener Verantwortung. Die Satzungen der Untergliederungen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zur Satzung des NABU BV stehen. Die Satzungen gelten als Geschäftsordnungen zu dieser Satzung für die Regelungen der NABU Gruppenarbeit.
- (5) Der NABU Gruppen-Vorstand sollte mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, (oder aus bis zu drei gleichberechtigten Sprecher/innen), dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie - falls vorhanden - dem/der Jugendsprecher/in bestehen. Der Vorstand kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden.
- (6) NABU Gruppen können sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
- (7) Die NABU Gruppen sind an Beschlüsse und Weisungen des NABU Schleswig-Holstein gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU Gruppen betreffen. Auch insoweit gilt indes Nr. 6 (4).
- (8) Der NABU Schleswig-Holstein ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, NABU Gruppen zu überprüfen und zu beraten. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und ggf. abweichend von §6 (7) Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (9) Die Schlussabrechnung der NABU Gruppen des vergangenen Jahres muss zusammen mit den Jahresberichten und den Kassenberichten bis spätestens 31. März des Folgejahres beim NABU Schleswig-Holstein vorliegen.
- (10) Die NABU Gruppen erhalten einen von der Landesvertreterversammlung festzulegenden Anteil des Mitgliedsbeitrages. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Absatz (7) bleibt unberührt.

7. Organe

Organe des NABU Schleswig-Holstein sind:

- (1) die Landesvertreterversammlung (LVV),
- (2) der Vorstand,
- (3) die Landesversammlung (LV).

8. Landesvertreterversammlung (LVV)

(1) Der LVV gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes des NABU Schleswig-Holstein und die Mitglieder des Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein,
- b) Vertreter/innen der NABU Gruppen auf Ortsebene, zunächst möglichst deren Vorstandsmitglieder. Die NABU Gruppen haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Mitglieder der LVV können bis zu 3 Stimmen zusätzlich vertreten (Vertretungsrecht ist nachzuweisen). Fehlen auf der Ortsebene NABU Gruppen, übernimmt die NABU Gruppe auf der Kreisebene die Entsendung von Vertretern für die LVV.

(2) Die LVV ist das oberste Organ des NABU Schleswig-Holstein. Sie ist zuständig für:

- a) die Wahl des NABU Schleswig-Holstein-Vorstandes sowie für die Bestätigung des/der Vertreter/in des NAJU-Landesvorstandes für den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- e) die Änderung der Satzung und die Bestätigung der Landesjugendsatzung,
- f) Beratung von und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- g) Wahl der Vertreter für die Bundesvertreterversammlung, wobei die Landesvertreterversammlung vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten beschließen kann, dass der NABU Schleswig-Holstein für je zwei auf ihn entfallende Stimmen einen Vertreter/eine Vertreterin entsendet, der/die dieses Mehrstimmrecht einheitlich ausübt.
- h) die Auflösung des NABU Schleswig-Holstein.

(3) Die LVV wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der LVV in der NABU Landesgeschäftsstelle einzureichen. Ob Anträge zur Tagesordnung, die verspätet eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind, entscheidet die LVV. Die LVV findet jedes Jahr im Herbst statt. Eine außerordentliche LVV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der OG einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU Schleswig-Holstein als Zuhörer/innen offen.

9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) 4 bis 6 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Vertreter/in der NAJU Schleswig-Holstein.

(2) Der Vorstand erteilt Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der LVV und führt die Geschäfte nach der Satzung.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsvollmacht.

(4) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referenten/ innen zur Unterstützung seiner Arbeit berufen. Sie sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden, nehmen jedoch die Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich eigenständig und selbstverantwortlich wahr.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung nach einer Diskussion wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied, dessen Amtszeit mit der nächsten LVV endet.

10. Landesversammlung (LV)

(1) Der NABU Schleswig-Holstein Vorstand beruft mindestens zweimal jährlich die LV ein. Sie ist das höchste Beschlussorgan des NABU Schleswig-Holstein nach der Landesvertreterversammlung.

(2) Die LV setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des NABU Landesvorstandes und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein
 - b) den ersten Vorsitzenden der NABU Gruppen (der/die 1. Vorsitzende bestimmt bei seiner/ihrer Verhinderung einen/eine Vertreter/in seiner/ihrer Wahl). Die Personen zu (b) haben je NABU Gruppe nur eine Stimme. Diese ist nicht auf andere Gruppen des NABU Schleswig-Holstein übertragbar. Zur Entscheidung anstehende Beschlussvorlagen müssen fristgerecht Eingang in die Tagesordnung finden.
- (3) Die Beschlüsse der LV sind für den NABU Schleswig-Holstein verbindlich.

11. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich.

12. Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Die Vorstände des NABU Schleswig-Holstein und seiner Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen.
Stellt der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs
 - (a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (z.B. der Landesvertreterversammlung) nicht nachkommen,
 - (b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- (2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle (siehe § 14, Satzung NABU BV) zur Entscheidung vorzulegen.

13. NAJU Schleswig-Holstein

- (1) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU Schleswig-Holstein ein Amt bekleiden, können der als Naturschutzjugend NAJU (NAJU Schleswig-Holstein) bezeichneten Jugendorganisation des NABU Schleswig-Holstein angehören.
- (2) Die NAJU Schleswig-Holstein regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer möglichen Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die NABU-LVV. Die Landesjugendsatzung gilt als Geschäftsordnung zu dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.
- (3) Der NAJU Schleswig-Holstein Vorstand soll aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und einem/einer Schatzmeister/in bestehen. Er kann durch bis zu drei Beisitzer/innen ergänzt werden.
- (4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Schleswig-Holstein mit den Organen des NABU Schleswig-Holstein ab.
- (5) Die NAJU Schleswig-Holstein legt dem NABU Schleswig-Holstein spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen schriftlichen Jahresbericht und einen Kassenbericht vor.
- (6) Die NAJU Schleswig-Holstein erhält vom NABU Schleswig-Holstein Finanzmittel in Höhe eines von der LVV festgelegten Titels im Haushaltsplan. Bei nachzuweisendem Bedarf kann sie darüber hinaus Mittel erhalten. Sie entscheidet über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (7) Die NAJU Schleswig-Holstein wählt ein Mitglied des NAJU Schleswig-Holstein Vorstandes als Vertreter/in zum NABU Schleswig-Holstein Vorstand. Dieses bedarf der Bestätigung durch die LVV.
- (8) Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein ist zu den Vertreterversammlungen der NAJU Schleswig-Holstein und zu den Sitzungen des NAJU Schleswig-Holstein-Vorstandes mit beratender Stimme einzuladen.

14. NAJU Gruppen

- (1) Die NAJU Schleswig-Holstein fasst ihre Mitglieder in NAJU Gruppen zusammen. Gründung und Änderung der NAJU Gruppen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen

NABU Gruppenvorstandes.

(2) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU Gruppe ein Amt bekleiden, können der als NAJU Gruppe bezeichneten Jugendorganisation der NABU Gruppe angehören.

(3) Die NAJU Gruppen regeln ihre Arbeit im Rahmen übergeordneter Satzungen und jeweils möglicher NAJU Gruppensatzungen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vorständen der NABU Gruppen. Die NAJU Gruppensatzungen und ihre Änderungen bedürfen zustimmender Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung der NABU Gruppe. Die NAJU Gruppensatzungen gelten als Geschäftsordnungen zu übergeordneten Satzungen zur Regelung der Jugendarbeit.

(4) Die NAJU Gruppe entscheidet über die Verwendung der ihr von der NABU Gruppe zufließenden Mittel in enger Zusammenarbeit und nach Abstimmung mit dem Vorstand der NABU Gruppe. Bei Verwendung von Mitteln des NABU Schleswig-Holstein entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.

(5) Eine Vertretung der NAJU Gruppe nach außen sollte nur in enger Mitwirkung des Vorstandes der NABU Gruppe vorgenommen werden.

(6) Das von der NAJU Gruppe gewählte Mitglied des Vorstandes der NABU Gruppe bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der NABU Gruppe.

15. Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im NABU Schleswig-Holstein - ausgenommen der Bediensteten - ist ehrenamtlich. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten können.

(2) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen/eine Geschäftsführer/in übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in geregelt.

(4) Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann im Umfang bis zu einer Stelle beim NABU Schleswig-Holstein angestellt werden. Die Stelle des Landesgeschäftsführers bleibt davon unberührt und muss in vollem Umfang bestehen bleiben.

(5) Bedienstete des NABU Schleswig-Holstein mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorsitzenden können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

16. Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

(1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Hälfte der Stimmen nicht vertreten, wird die Sitzung unterbrochen und nach einer halben Stunde neu einberufen. Die Versammlung ist dann beschlussfähig.

(2) Die Sitzungen der Gremien können als physische Präsenzveranstaltungen oder durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Skype, Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt für alle Gremien durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen der Teilnehmer*innen in den elektronischen Verfahren zählen dabei in gleicher Weise wie bei den Versammlungen mit physischer Anwesenheit.

Sollen Beschlüsse in den Gremien im schriftlichen Umlaufverfahren (z. B. brieflich, per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, ist dazu zuvor die schriftliche Zustimmung aller Gremienmitglieder zu der Durchführung des Umlaufverfahrens einzuholen.

(3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landesvertreterstimmen beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen / Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Gerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

- (6) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt wird.
- (8) Die Versammlungsleitung kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (9) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (11) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
- (12) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
- (13) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (14) Zu Vorstandswahlen des Landesverbandes ist der/die Präsident/in des Bundesverbandes einzuladen.

17. Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU BV hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- (a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,
- (b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.
- (2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.
- (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist. Weiteres regelt §14 der Bundessatzung.

18. Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU Schleswig-Holstein beschließt in geheimer Abstimmung die LVV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vertreter.
- (2) Vor der Auflösung ist das Einverständnis des BV einzuholen. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im BV bestehen.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes an den NABU BV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch das Umlaufverfahren der Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein am 18. Dezember 2020 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung des Landesverbandes vom 04. November 2018 außer Kraft.